



2018.01916

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG
BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME**

GEMEINDE AGARN

Eingesehen

- das Auflagedossier „Gewässerraum Gemeinde Agarn“ vom 26. November 2017 mit dem darin enthaltenen „Plan Gewässerraum“, im Massstab 1:2'000, den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum und dem Technischen Bericht mit seinen Anhängen;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 48 vom 1. Dezember 2017;
- die gegen das Projekt eingereichte Einsprache von [REDACTED];
- der auf Grund der Einsprache abgeänderte „Plan Gewässerraum“ im Massstab 1:2'000 vom 7. Februar 2018;
- der Rückzug der Einsprache von [REDACTED] vom 24. Januar 2018;
- das durch die Gemeinde Agarn beim Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) am 12. Februar 2018 eingereichte Gesuch um Homologierung;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- die eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Umwelt (16. März 2018),
 - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (12. März 2018),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (13. April 2018),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (2. März 2018),
 - Dienststelle für Mobilität (6. April 2018),
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft (10. April 2018)
 - Dienststelle für Landwirtschaft (22. März 2018);
- die übrigen Akten.

Erwägend

1. Verfahren

- 1.1 Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 KWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG obliegt die Bestimmung des GWR für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b KWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Agarn befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 KWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4 Die erforderlichen Unterlagen werden in der/den Standortgemeinde/n öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement. Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurde eine Einsprache hinterlegt.
- 1.5 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für die Umwelt, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 KWBG).

2. Tragweite des Projektes

- 2.1 Die Gemeinde Agarn beantragt in ihrer Eingabe vom 12. Februar 2018 die Homologation der Gewässerräume der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer durch den Staatsrat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass für die folgenden drei Gewässer der GWR bestimmt worden ist: Emsbach, Märetschibach und Giessikanal. Nachfolgend geht es somit um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR für die drei zuvor erwähnten Gewässer genehmigen kann.
- 2.2 Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da der Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG bestimmt, dass bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass es sich beim Märetschibach und beim Giessikanal um ein Grenzgewässer handelt. Die betroffenen Gemeinden (Leuk und Turtmann-Unterems) haben die Einverständniserklärung zum vorliegenden Projekt abgegeben.

- 2.3 Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden drei Gewässer der Gemeinde Agarn ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer im „Plan Gewässerraumfestlegung Gemeinde Agarn“, Projekt Nr. 3046, Massstab 1:2'000, vom 7. Februar 2018 abgebildet werden. Dieser Plan ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier noch einen Technischen Bericht mit Anhängen, welche dem Staatsrat nicht zum Entscheid vorzulegen ist. Diese Dokumente dienen vielmehr als zusätzliche Informationen allen Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen (siehe Ziffer 1.3) werden im vorliegenden Fall auch die „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fliessgewässer, ausgenommen die grossen Fliessgewässer“, Projekt Nr. 3046, vom 16. November 2017, dem Staatsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet, was damit begründet werden kann, dass sich diese Beschränkungen vielmehr direkt aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes ergeben (ein entsprechender Hinweis wird aber im Dispositiv dieses Entscheides integriert).
- 2.4 Dem Technischen Bericht des Auflagedossiers kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Rahmenbedingungen, Pläne und weitere Unterlagen das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro verwendet und berücksichtigt hat, um die effektiv bestehende sowie die natürliche Gerinnesohlenbreite für jedes der drei vorerwähnten Gewässer zu ermitteln, bzw. festzulegen. Als dann wurde eine Unterteilung der drei betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen. Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers der minimale theoretische Gewässerraum hergeleitet. In Berücksichtigung der sich aufdrängenden Abweichungen (einerseits Erweiterungen des GWR und andererseits Reduktionen des GWR; jeweils auf bestimmten Abschnitten einiger Gewässer) wird im Bericht erläutert, welche effektive, gesamte Gewässerräume für die drei erwähnten Gewässer beantragt werden. Diese wurden im „Plan Gewässerraumfestlegung Gemeinde Agarn“ vom 7. Februar 2018 abgebildet und werden unten stehend beurteilt (siehe Ziffer 5. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume).
- ### 3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen
- 3.1 Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung des GWR (seit dem 1. Januar 2018) und begleitete mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat jene Dienststelle in Bezug auf die Seitenbäche eine Kontrolle durchgeführt und dabei eine positive Vormeinung zum Projekt abgegeben. Auch die übrigen Sektionen haben zu dem Projekt eine vorbehaltlos positive Vormeinung abgegeben.
- 3.2 Die Dienststelle für Mobilität hält in der Vormeinung betreffend Strassen und deren Infrastrukturen, die sich innerhalb der Gewässerraumzone (Bauverbotszone) befinden oder neu dort zu liegen kommen fest, dass es nach wie vor möglich sein müsse, die Strasseninfrastruktur zu unterhalten, instand zu setzen und auszubauen. Hierzu ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich der Bestandesschutz für bestehende Anlagen direkt aus der Gewässerschutzverordnung ergibt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Anwendbar sind die diesbezüglichen massgeblichen Bestimmungen von Bund und Kanton.
- 3.3 Die Dienststelle für Umwelt hält in ihrer Vormeinung betreffend Gewässerschutz fest, dass alle betroffenen Gewässer, gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, grösstenteils im Gewässerschutzbereich A_u (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser) liegen. Betreffend Altlasten wird festgehalten, dass sich die Gewässerräume der Gemeinde Agarn in der Nähe von Standorten befinden, die im kantonalen Kataster der belasteten Standorte eingetragen sind. Es handelt sich um die ehemalige Deponie Lenen (D-6102-563-00) auf der Parzelle Nr. 1239 und die ehemalige Deponie Rottenbett (D-6101-000-00) auf der Parzelle Nr. 376 in der Nähe des Emsbaches. Es wird präzisiert, dass mit der Genehmigung der Gewässerräume keine schädlichen Auswirkungen der belasteten Standorte zu erwarten sind. Folglich gibt die Dienststelle eine positive Vormeinung ab.

- 3.4 Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere, die Dienststelle für Landwirtschaft, die Dienststelle für Energie und Wasserkraft und die Dienststelle für Raumentwicklung haben eine positive Vormeinung ohne Bemerkungen abgegeben.

4. Die Einsprachebehandlung (Einsprache [REDACTED])

- 4.1 Mit Schreiben vom 28. Dezember 2017 hat [REDACTED] form- und fristgerecht gegen die öffentliche Auflage der Gewässerräume eingesprochen.
- 4.2 In der Einsprachebehandlung des Ingenieurbüros vom 19. Januar 2018 wurde festgehalten, dass der Einsprecher im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes für seine Liegenschaft ein Globalkonzept umsetzen musste, welches in Abstimmung mit der damaligen Dienststelle für Wald und Landschaft, der Gemeinde Agarn und dem Landwirtschaftsbetrieb erarbeitet worden ist. In dem Bereich (12.5m) wo der Gewässerraum die Parzelle des Einsprechers schneidet, wurde der Gewässerraum dem obgenannten Globalkonzept angepasst.
- 4.3 Auf Grund dieser Anpassung hat der Einsprecher mit Schreiben vom 24. Januar 2018 die Einsprache zurückgezogen. Die Einsprache gilt damit als durch Rückzug erledigt.

5. Abschliessende Beurteilung

- 5.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG). Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Agarn die Festlegung der GWR folgender drei Gewässer: Emsbach, Märetschibach und Giessikanal.
- 5.2 Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen hat. Dem Auflagedossier vom 21. März 2017 kann entnommen werden, dass sich keines der Gewässer innerhalb eines Schutzinventares befindet, weshalb der vorliegende Artikel nicht zur Anwendung gelangt.
- 5.3 Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
 - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Der gemäss dieser Bestimmung berechnete minimale Gewässerraum ist für den Märetschibach 19.5 m für den Emsbach 12.0 m und für den Giessikanal 12 m.

- 5.4 Weiter kann dem Absatz 3 von Art. 41a GSchV entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung. Eine solche **Erweiterung des GWR** wird im Auflagedossier für die folgenden Abschnitte beantragt:

- EMS1 (Emsbach): Erweiterung auf 16.0 m. Rechts- und linksseitig wird der GWR entsprechend Topografie & Situation erweitert.
- EMS2a (Emsbach): Erweiterung auf 20.5 m. Rechts- und linksseitig wird der GWR entsprechend Topografie & Situation erweitert.
- EMS2b (Emsbach): Erweiterung auf 18.0 m. Rechts- und linksseitig wird der GWR entsprechend Topografie & Situation erweitert.
- EMS3a (Emsbach): Erweiterung auf 19.5 m. Rechts- und linksseitig wird der GWR entsprechend Topografie & Situation erweitert.
- EMS3b (Emsbach): Erweiterung auf 30.0 m. Rechts- und linksseitig wird der GWR entsprechend Topografie & Situation erweitert.

- MER 1a (Märetschibach): Erweiterung auf 22.0 m. Linksseitig wird der GWR den baulichen Gegebenheiten angepasst (Erweiterung bis zum Vorplatz), rechtsseitig entspricht der GWR dem theoretischen Gewässerraum.
- MER 1b (Märetschibach): Erweiterung auf 22.5 m. Linksseitig wird der GWR entsprechend Topografie & Situation erweitert. Rechtsseitig entspricht der GWR dem theoretischen Gewässerraum.
- MER 2a (Märetschibach): Erweiterung auf 35.0 m. Rechts- und linksseitig wird der GWR entsprechend Topografie & Situation erweitert.
- MER 2b (Märetschibach): Erweiterung auf 60.5 m. Rechts- und linksseitig wird der GWR entsprechend Topografie & Situation erweitert.
- MER 2c (Märetschibach): Erweiterung auf 43.5 m. Rechts- und linksseitig wird der GWR entsprechend Topografie & Situation erweitert.
- GIE1 (Giessikanal): Erweiterung auf 16.0 m. Linksseitig wird der GWR entsprechend dem Revitalisierungsprojekts angepasst. Rechtsseitig entspricht der GWR dem theoretischen Gewässerraum.
- GIE2 (Giessikanal): Erweiterung auf 19.5 m. Linksseitig wird der GWR an die Grenze der Landwirtschaftsstrasse festgelegt. Rechtsseitig wird der GWR entsprechend dem Revitalisierungsprojektes festgelegt.

Auch hier entsprechen die im Aufagedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung und die Erweiterungen wurden im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

- 5.5 Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des GWR in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wird keine **Reduktion des GWR** beantragt.
- 5.6 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen, als auch der privaten Interessen, insbesondere derjenigen der Einsprecher) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Agarn zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 kWBG genehmigt werden kann.

6. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Der „**Plan Gewässerraum**“, Projekt Nr. 3046, Massstab 1:2'000, vom 7. Februar 2018, welcher die Gewässerräume der drei Gewässer Märetschibach, Emsbach und Giessikanal, alle gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Agarn, festlegt, **wird genehmigt**.
2. Die **Einsprache** von [REDACTED] gilt als durch **Rückzug** erledigt.

3. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
4. Die Gemeinde Agarn lässt der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft den aktuellen Situationsplan mit dem eingetragenen Gewässerraum (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton intern seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann.
5. Die Gemeinde Agarn übermittelt der Dienststelle für Raumentwicklung die numerische Auflistung der Gewässerräume der Gemeinde.
6. Die Gemeinde Agarn wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen wird.
7. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung zu unterbreiten.

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von **Fr. 652.--** (Gebühren Fr. **644.--** und Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gesuchstellerin auferlegt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **16. Mai 2018**

Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin


Esther Waeber-Kalbermatten

Der Staatskanzler


Philipp Spörri



Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnung am: **24. Mai 2018**

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
- Gemeinde Agarn
 - 

b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:

- Dienststelle für Mobilität
- Dienststelle für Umwelt
- Dienststelle für Raumentwicklung
- Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
- Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (inkl. Pläne)
- Dienststelle für Landwirtschaft
- Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU (inkl. Pläne)